Förderrichtlinien des Landkreises Starnberg

Förderbereich 6 - Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit

Inhalt

1 Fördervoraussetzungen 2

1.1 Förderzweck 2

1.2 Antragsberechtigte 2

1.3 Rechtsanspruch 3

1.4 Zweckbindung der Mittel 3

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen 3

2 Umfang der Förderung 3

2.1 Förderfähige Kosten 3

2.2 Förderbedingungen 3

2.3 Mehrfachförderung 4

2.4 Förderbeträge 4

3 Verfahren 4

3.1 Form der Antragstellung 4

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse 4

3.3 Verwendungsnachweis 5

4 Sondertopf 5

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz 5

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien 5

1 Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe[1] trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dabei arbeitet die öffentliche Jugendhilfe partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe[2] zusammen und fördert diese gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet (§§ 4, 79 SGB VIII). Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Ziele der Förderung sind die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Starnberg.

Gemeinden und Jugendorganisationen werden dabei unterstützt, die von ihnen betriebenen oder genutzten Einrichtungen im Landkreis Starnberg auf einem zeitgemäßen Standard zu erhalten oder diesen zu erreichen. Räume für die Jugendarbeit sollen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität bereitgestellt werden, um eine erfolgreiche pädagogische Arbeit zu gewährleisten.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, junge Menschen[3] aktiv in der Jugendarbeit vor Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Überforderung zu schützen. Dafür müssen die Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen haben. Zudem ist ein aktuelles Schutzkonzept nachzuweisen.

Die Maßnahmen sollen allen jungen Menschen offenstehen. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sowie für junge Menschen aus wirtschaftlich schwachen Haushalten sollen sichergestellt werden.

Junge Menschen sind aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche Träger sowie anerkannte freie Träger[4] der Jugendarbeit mit Einrichtungen im Landkreis Starnberg. Der Antrag kann von der Geschäftsstelle des Trägers aber auch von Jugendverbänden, -gruppen oder -abteilungen des Trägers gestellt werden.

Weiterhin sind anerkannte freie Träger, bei denen sich die Grenzen des Landkreises mit den Verbandsgrenzen (z. B. Diözesen, Dekanate) überschneiden, antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Träger der Jugendarbeit, die durch den Landkreis bereits pauschal gefördert werden, sowie Schulen und angeschlossene Einrichtungen.

---

[1] Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (§ 27 SGB I, Art. 15 AGSG), sie erbringen die Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des gesetzlichen Auftrags durch das SGB VIII.
[2] Freie Träger erbringen Leistungen der Jugendhilfe aus eigener Motivation.
[3] im Alter von 6 bis 26 Jahren
[4] Organisationen, die nach § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt wurden und/ oder Mitglied des Kreisjugendrings (KJR) Starnberg (siehe Delegiertenschlüssel Vollversammlung) sind.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

1.4 Zweckbindung der Mittel

Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie stammen aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise Steuereinnahmen, und sind gemeinnützig zu verwenden. Sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Starnberg bestimmt. Der konkrete Verwendungszweck wird im Bewilligungsbescheid näher festgelegt.

Bei Renovierungen, die mit den Fördermitteln durchgeführt wurden, sind die Räume 2 Jahre nach Abschluss der Arbeiten ausschließlich für die Jugendarbeit zu nutzen oder zu deutlich vergünstigten Konditionen an Jugendgruppen zu vermieten.

Nutzungsänderungen von Räumen bedürfen der Zustimmung des Landratsamts. Bei Nutzungsänderungen von renovierten Räumen während des Zweckbindungszeitraums sind gewährte Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen

Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet dazu, bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Landratsamt Starnberg hinzuweisen.

2 Umfang der Förderung

2.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Kosten mit direktem Bezug zur Maßnahme.

	Vorhaben	Förderfähige Kosten
Räume	Renovierung von bestehenden Jugendheimen und Jugendräumen in Eigenleistung, z. B. Wände tapezieren oder kalken, Fenster und Türen streichen, Bodenbelag erneuern usw.	Kosten für Anschaffung, Miete, Ausleihe von: • Arbeits- und Hilfsmitteln für Renovierungsarbeiten (Pinsel, Farbroller, Abdeckfolien, Eimer, Tapes, Schleifpapier, Werkzeuge, Maschinen, Schutzausrüstung usw.) • Renovierungsmaterial (Farben, Lacke, Lasuren, Tapeten, Bodenbeläge, Holzbretter usw.)

2.2 Förderbedingungen

Gefördert werden nur Renovierungen von Einrichtungen im Landkreis Starnberg, die ausschließlich oder überwiegend für die örtliche Jugendarbeit bestimmt sind. Bei Kombinationsprojekten (z. B. in Verbindung mit kirchlichen Gemeindezentren, Sälen, Büchereien, Sportstätten) wird nur der Teil der Räume bezuschusst, der ausschließlich für die Jugendarbeit benutzt wird. Gemeinsame Sanitäranlagen und Küchen können anteilig einbezogen werden.

Nicht gefördert werden:

1. Arbeiten, die über die Renovierung und Instandhaltung hinausgehen (z. B. bauliche Veränderungen, Leitungsinstallationen)
2. Personalkosten und Honorare für eigenes Personal oder externe Dienstleister

2.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen ist zulässig und möglichst vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

2.4 Förderbeträge

Die Höhe der Förderung beträgt bei Renovierung von bestehenden Jugendheimen und Jugendräumen in Eigenleistung bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 Euro. Es wird höchstens ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt, also maximal in Höhe des entstandenen Defizits. Er deckt somit die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Errechnete Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

3 Verfahren

3.1 Form der Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich in digitaler Form über die Website des Landratsamts Starnberg zu stellen. Die benötigten Formblätter samt Anlagen werden unter www.jugend-starnberg.de unter den jeweiligen Förderbereichen bereitgestellt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt. Es gilt dabei stets das Datum des Eingangs und nicht das im Antrag vermerkte Ausstellungsdatum.

Der Antrag ist nach Rechnungsstellung spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgaben, die nach dem 30.11. getätigt werden, können im folgenden Jahr geltend gemacht werden. Die Antragstellenden können jeweils nur einen (Sammel-)Antrag im Haushaltsjahr stellen.

Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und in der gesetzten Nachfrist eingereicht, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

Belege müssen nicht beigefügt werden. Sie sind jedoch mindestens 7 Jahre aufzubewahren.[5]

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Die Antragstellenden werden über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid informiert.

[5] Rechtsgrundlage ist § 82 Abs. 2 KommHV-K. Bsp.: Belege aus dem Jahr 2025 sind bis zum 31.12.2032 aufzubewahren. Weitere Rechtsgrundlagen sind zu beachten (bspw. § 147 AO oder § 257 HGB). Thermopapier ist zur Archivierung nicht geeignet, Kassenbelege sind zu kopieren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation und nicht auf Privatkonten.

Das Landratsamt Starnberg kann die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und örtliche Prüfungen kontrollieren. Wird die Überprüfung ohne Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bei zweckwidriger Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.3 Verwendungsnachweis

Der Antrag und die Einnahmen-Ausgaben-Liste gelten als Verwendungsnachweis. Für die Einnahmen-Ausgaben-Liste ist das bereitgestellte Formular zu verwenden.

Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

4 Sondertopf

Für Renovierungen, die nachhaltig durchgeführt werden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bonus in Höhe von 7 % des Förderbetrags ausgeschüttet. Der Bonus wird zusätzlich zum Förderbetrag gewährt.

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen nachhaltig, umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Miete und Ausleihe von Geräten und Material anstatt eines Kaufs
- Verwendung von Produkten mit Bio- oder Öko-Siegel
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Der Aufwand ist in geeigneter Form im Antrag nachzuweisen.

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderrichtlinien.